

Ergänzende Bestimmungen zu den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019

für den Anschluss an das Niederspannungsnetz
der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

gültig ab dem 01.04.2020

1 Geltungsbereich

Die Ergänzenden Anschlussbedingungen der Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH (nachfolgend „Stadtwerke“ genannt) ergänzen die:

- „Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019 für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
- VDE Anwendungsregeln VDE-AR-N 4100 bzw. VDE-AR-N 4105

Sie gelten für Planung, Errichtung, Betrieb und Änderung von Kundenanlagen (Bezugs- und Erzeugungsanlagen, Speicher sowie für Ladeeinrichtungen), die an das Niederspannungsnetz der Stadtwerke angeschlossen werden.

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind anzuwenden:

- **Bei elektrischen Anlagen, die neu** an das öffentliche Niederspannungsnetz angeschlossen werden.
- **Bei Netzanschlussänderungen.** Diese umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Wiederinbetriebnahme einer Kundenanlage sowie Änderung der Anschlussleistung, des Schutzkonzeptes und Änderung der Zähleranlage.

2 Ergänzende Bestimmungen zu den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2019

Die Ergänzungen beziehen sich auf die jeweiligen Kapitel der TAB 2019.

Zu Kap. 4.1 Anmeldung von Kundenanlagen und Geräten

Für Netzanschlüsse, die Anmeldung von Verbrauchsgeräten, Ladeeinrichtungen, Speicher und Erzeugungsanlagen sind die entsprechenden Anträge vollständig ausgefüllt und unterzeichnet einzureichen. Die Formulare befinden sich auf der Internetseite der Stadtwerke.

Dem einzureichenden Antrag sind alle geforderten Datenblätter entsprechend der VDE AR-N 4100 Anhang B bzw. der VDE AR-N 4105 beizufügen.

Bei der Anmeldung von neuen Netzanschlüssen / Kundenanlagen werden zusätzlich ein Lageplan (Maßstab 1:500) und eine Geschosszeichnung (Grundrissplan), aus denen der Anbringungsort des Hausanschlusses einschließlich der Hauseinführung und des Zählerschranks eindeutig ersichtlich ist, benötigt.

Beim Netzbetreiber anzumeldende Verbrauchsgeräte

- Elektrische Stromspeicher
- Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge mit einer Summen-Bemessungsleistung $\geq 3,6$ kVA
- Steckerfertige Erzeugungsanlagen (Balkon PV-Module und ähnliches)

Zustimmungspflichtige Verbrauchsgeräte

- Neue Anschlussnutzeranlagen (z.B. Anlagentrennung, Zubau von Messeinrichtungen)
- Änderung der festgelegten Netzanschlussleistung
- Trennung / Zusammenlegung von Anschlussnutzeranlagen
- Vorübergehend angeschlossene Anlagen (Baustellen, Festanschlüsse)
- Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, bei einer Summen-Bemessungsleistung ≥ 12 kVA
- Elektrische Stromspeicher, bei einer Summen-Bemessungsleistung ≥ 12 kVA
- Erzeugungsanlagen inkl. Notstromaggregate
- Geräte zur Beheizung oder Klimatisierung (z.B. Speicherheizgeräte, Wärmepumpen)
- Verbrauchsgeräte größer 12 kVA
- Anschlussschränke im Freien
- Verbrauchsgeräte, die die Grenzwerte für Netzurückwirkungen nach VDE AR-N 4100 Abs. 5.4 überschreiten

Zu Kap. 4.2.3 Inbetriebsetzung

Mit dem Inbetriebsetzungsantrag wird die Erklärung durch einen konzessionierten Installateur abgegeben, die bestätigt, dass die Installationsanlage unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der VDE-Bestimmungen, VDE-Anwendungsregeln, den TAB und den besonderen Vorschriften des oben genannten NB errichtet und fertiggestellt worden ist. Die jeweiligen Inbetriebsetzungsanträge können der Internetseite der Stadtwerke entnommen werden.

Das vorgesehene Inbetriebsetzungsdatum der Kundenanlage ist mit den Stadtwerken abzustimmen. Die Stadtwerke behalten sich vor, eine Sichtkontrolle vorzunehmen. Sollten begründete Mängel vorliegen, kann die Inbetriebnahme bis zur Mängelbeseitigung untersagt werden.

Zu Kap 4.3 Plombenverschlüsse

Plombenverschlüsse dürfen ausschließlich durch die Stadtwerke, den Messstellenbetreibern oder durch deren Beauftragte angebracht oder entfernt werden. Das Öffnen von Dritten ist nicht zulässig.

Zu Kap 5.3 Standardnetzanschlüsse

Der Standardhausanschluss definiert sich auf Basis der DIN 18015-1 (haushaltstypische Last). Für Netzanschlüsse gelten generell die Bedingungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung“ (NAV) sowie die dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen. In der dazugehörigen Anlage sind die Kosten des Standardhausanschlusses sowie die von der Anschlussleistung abhängigen Niederspannungs-Baukostenzuschüsse veröffentlicht.

zu Kap. 5.4 Netzanschlusseinrichtungen

Netzanschlusseinrichtungen in Außenwänden von Gebäuden sind nicht zulässig.

Bei nicht ständig bewohnten Gebäuden, wie z.B. Wochenend- und Ferienhäusern, Scheunen, Stallungen oder Mobilfunkmasten, ist eine frei zugängliche Hausanschlusssäule mit Messeinrichtung möglichst an der Grundstücksgrenze zu stellen.

Sind geeignete Hausanschlusssäulen ohne Messeinrichtung eingeplant, müssen diese direkt an der Stelle der Hauswand stehen, an der die Hauptleitung auf kürzestem Weg in das Gebäude geführt wird. Ansonsten ist die Verlegung einer ungezählten Hauptleitung im Erdreich nicht zulässig.

zu Kap. 5.5 Netzanschluss über Erdkabel

Nach dem DVGW Regelwerk sind Hauseinführungen grundsätzlich gas- und druckwasserdicht auszuführen.

Für die Kabel- und Rohrleitungsanschlüsse muss daher eine neue, DVGW-regelkonforme Mehrsparten-Hauseinführung Verwendung finden. Die Beschaffung und die Montage der gas- und druckwasserdichten Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung müssen bauseits vorbereitet werden. Zugelassene und empfohlene Modelle können auch direkt über die Stadtwerke bezogen werden. Weitere Informationen dazu stehen auf unserer Internetseite oder in der Bauherrenmappe.

Zu Kap. 6 Hauptstromversorgungsanlagen

Es ist auf eine möglichst kurze Hauptleitung zu achten. Hausanschlusskasten und Zählerschrank sind demnach in unmittelbarer räumlicher Nähe zueinander anzuordnen.

Das Führen einer ungezählten Hauptleitung im Erdreich ist grundsätzlich nicht zulässig (siehe auch Kap. 5.4). Hauptleitungen sind ausschließlich ungeschnitten zu verlegen.

Hauptleitungsabzweige in Hauptstromverteilern müssen mit Vorsicherungen über ein plombierbares Gehäuse in unmittelbarer Nähe des Hausanschlusskastens installiert werden.

Werden im Zuge von Umbaumaßnahmen Hauptleitungen verlängert, sind Hauptleitungsabzweigmöglichkeiten in einem plombierbaren Gehäuse einzusetzen (Querschnitts- oder Leiterzahländerungen sind hierbei nicht zulässig).

Zu Kap 7.1 Allgemeine Anforderungen

Für Messstellen, bei denen die Stadtwerke Messstellenbetreiber sind, gelten folgende Festlegungen:

- Für Neuanlagen und in Bestandsgebäuden sind bei größeren Umbauten oder Renovierungen standardmäßig Zählerplätze mit Drei-Punkt-Befestigung in Zählerschränken nach VDE 0603-3-1 vorzusehen.

- Werden Zählerschränke in Räumen angebracht, die bauseitig verschlossen werden sollen, ist sicherzustellen, dass den Beauftragten von den Stadtwerken die Zähler jederzeit zugänglich bleiben. Das trifft sowohl für die Ablesung als auch für die Zählerkontrolle, Zählerwechselung und Entstörung zu. Für die Stadtwerke müssen immer die entsprechenden Türschlüssel erreichbar sein, entweder bei einem Hausverwalter oder bei einem vom Hauseigentümer beauftragten Hausbewohner. Ist dies nicht möglich, so ist für die Stadtwerke eine Doppelschließung einzubauen. Der Profilzylinder für diese Schließung wird von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt und eingebaut.
- Soll ein Tarifschaltgerät montiert werden, ist hierfür ein Drei-Punkt-Zählerplatz (mind. 300 mm hoch) mit einer Spannungsversorgung aus dem netzseitigen Anschlussraum bereit zu stellen. Der Kundenschaltdraht ist über den Raum für Zusatzanwendungen zum Tarifschaltgerät durchzuschleifen (siehe Abb. 02).
- Bei nicht belegten Zählerplätzen muss die Einhaltung der Schutzklasse II nach DIN VDE 0603-1 sichergestellt werden.
- In Gebäuden mit mehreren Zählpunkten müssen die Zählerplätze der Verbrauchsstellen eindeutig gekennzeichnet sein. Bei der Inbetriebsetzungsmeldung muss diese gleichlautende Kennzeichnung für die Identifizierung der zugehörigen Anlagen für die Stadtwerke bzw. dem Messstellenbetreiber eindeutig erkennbar sein.

Zu Kap 7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Direkte Messungen sind grundsätzlich vorzusehen für einen Bemessungsstrom bis max. 63A und/oder einem Dauerstrom bis max. 44A..

Die Möglichkeit und die Ausführung von Zählerplätzen in Kundenanlagen mit direkter Messung und Betriebsströmen > 63A sind mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Die Anforderungen der DIN 4100 Kap.7.3 sind hierbei zu berücksichtigen.

Zu Kap 7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekte Messung)

Für elektrische Anlagen (auch kurzzeitige Abnahmestellen) in denen regelmäßig wiederkehrend ein Betriebsstrom von mehr als 80 A im Aussetzbetrieb oder 63 A bei Dauerlast zu erwarten ist, muss eine halbindirekte Messung (Wandlermessung) eingesetzt werden. Die erforderlichen Wandler für eine Niederspannungsmessung werden dabei vom Netzbetreiber gestellt.

Der Leistungsteil der Wandlermessung ist nach der Baunorm DIN VDE 0603-2-2:2017-12 zu errichten.

Die Zähleinrichtungen werden in einem Zählermesssatzschrank oder auf einer Wandmontageplatte (Größe 1) mit einer Zählerwechseltafel montiert, die bauseits gestellt wird. Sollte ein Zählerschrank der Größe 1 nicht ausreichen, weil z.B. der Kunde Messimpulse fordert, ist die Größe des Schrankes mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

Der Zählermesssatzschrank und die Wandmontageplatte können vom Elektrogroßhandel oder den Herstellern bezogen werden (Ausführung Stadtwerke Bad Salzflun GmbH mit plombierbarer Klarsichtabdeckung über den gesamten Anschlussbereich).

Anbieter solcher Zählermessschränke sind beispielsweise die Paul Deppe & Co. GmbH oder Paul Seeliger Ingenieurgesellschaft GmbH oder vergleichbare Lieferanten.

Als Trennvorrichtung vor der Messeinrichtung (Stromwandler) sind Überstrom-Schutzeinrichtungen des NH-Systems vorzusehen.

- Zählerplätze in Altbauwohnungen müssen bei Änderungs- und Erweiterungsarbeiten an der elektrischen Anlage aus dem abgeschlossenen Wohnbereich an andere geeignete, dauernd zugängliche Orte verlegt werden. Wände von Bade- oder Duschräumen sind als Rückwände von Zählernischen zu vermeiden. (DIN VDE 0100-701)
- Auf die Berücksichtigung des ergänzten Anhanges „F“ der BDEW TAB 2019 (Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage) wird explizit hingewiesen. Der ergänzte Anhang „F“ befindet sich auf Seite 9 dieses Dokuments.
- Finden sonstige Neubauten, Umbauten oder Erweiterungen von Zähleranlagen statt, die hier nicht beschrieben sind, müssen diese grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten mit den Stadtwerken abgestimmt werden.

Zu Kap. 9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

Für einen Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) oder eine vergleichbare Einrichtung zur Laststeuerung ist grundsätzlich ein Drei-Punkt-Zählerplatz (mind. 300 mm hoch mit Spannungsversorgung aus dem ungezählten Bereich vorzuhalten.

Hinweis zur Verdrahtung:

Der Kundenschaltdraht ist über den Raum für Zusatzanwendungen zum Tarifschaltgerät durchzuschleifen. Zur Minimierung der Kurzschlussgefahr muss die Ansteuerung des Rundsteuerempfängers mit dem gleichen Außenleiter (L1) erfolgen, mit dem über den Freigabekontakt andere Steuereinrichtungen aktiviert werden. Die Verdrahtung zum TSG ist mit 1,5 mm² massiv oder flexibel auszuführen, bei flexiblen Leitungen sind die Kabelenden betriebsfertig zu konfektionieren. Für die Leitung zwischen dem Raum für Zusatzanwendungen und TRE muss eine freie Anschlusslänge von ca. 15 cm bereitgestellt werden. Die Steuerleitungen der anzusteuernenden Geräte sind eindeutig zu beschriften.

Möchte ein Kunde reduzierte Netzentgelte für steuerbare Lasten nutzen (z.B. Wärmepumpe, elektrische Heizsysteme oder vergleichbar), so ist eine separate Messeinrichtung erforderlich.

Standardmäßig wird bei Messungen für steuerbare Lasten eine zusätzliche moderne Messeinrichtung eingebaut (siehe nachfolgende Abbildung 2).

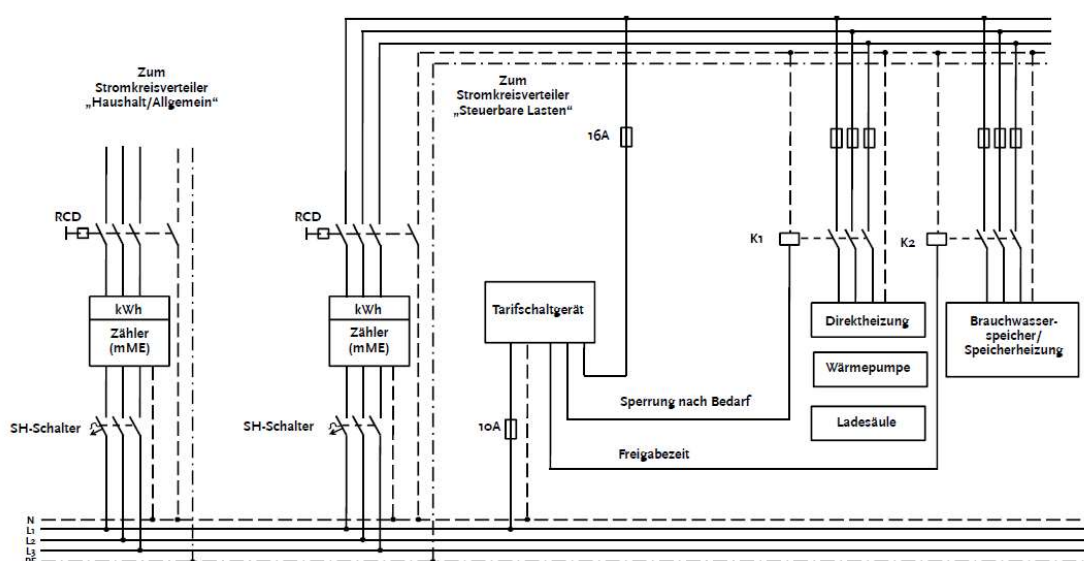


Abb. 2 Schaltbild zur Laststeuerung

zu Kap. 10.3.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

Falls bei der Installation einer Blindstromkompensationsanlage eine Verdrosselung der Kondensatoren erforderlich ist, muss ein Verdrosselungsgrad von $p = 5 \%$ (im Tonfrequenz-Netzgebiet 728 Hz) bzw. $p = 14 \%$ (im Tonfrequenz-Netzgebiet 194 Hz) vorgesehen werden.

zu Kap. 10.3.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Die Tonfrequenz-Rundsteueranlagen der Stadtwerke werden mit einer Frequenz von 194 Hz bzw. 728 Hz betrieben. Die regional verwendete Frequenz ist bei den Stadtwerken zu erfragen.

zu Kap. 11 Auswahl von Schutzmaßnahmen

- Grundsätzlich gilt für das Netzgebiet der Stadtwerke die Netzform des TN-C Systems. Ausnahmen können im Außenbereich und bei Freileitungs- und Sonderanschlüssen vorkommen.
- Bei Neuanlagen oder größeren Änderungen ist im Netzgebiet der Stadtwerke das TN-S-System ab dem Hausanschlusskasten zu errichten. Bei Bestandsanlagen ist bei der Erneuerung der Hauptleitung das TN-S-System umzusetzen oder vorzubereiten.
- Bei Arbeiten an bestehenden elektrischen Anlagen, in denen kein Schutzpotentialausgleich nach DIN VDE 0100-410 vorhanden ist, muss dieser nachgerüstet werden.
- Bei gewünschter Umstellung des Hausanschlusskastens von TT auf TN-System oder Änderungen der Erdungsanlage ist ein Erdungsprotokoll zwingend erforderlich. Aus diesem muss der ordnungsgemäße Betrieb der Erdungsanlage mit den entsprechenden Messergebnissen hervorgehen.

zu Kap. 12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien

Anlagen, zu denen ein ständiger Zugang nicht gewährleistet ist, sind mit Zähleranschlussäulen oder entsprechend ausgestatteten Schalt- und Steuerschränken auszurüsten. Diese müssen mit einer Doppelschließanlage versehen sein. Der Profilylinder für die Stadtwerke-Schließung wird von dem zuständigen Stadtwerk gestellt (siehe auch Vorgaben dazu in Kap. 7.1).

Zu Kap. 13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

Die Anmeldung vorübergehend angeschlossener Anlagen erfolgt nach dem im Kapitel 4.1 beschriebenen Inbetriebsetzungsvorgang.
Der Anschluss der provisorischen Anlage erfolgt im TN-System.

Die Speiseleitung darf nur dann im TN-C-System (mit PEN Leiter) betrieben werden, wenn die Leitung während des Betriebs nicht bewegt wird und geschützt verlegt ist. Die Anschlussleitung ist (z. B. H07RN-F 5G) als fünfadrige Leitung auszuführen und mit einem Mindestquerschnitt von 16 mm^2 und der maximalen Länge von 30 m auszulegen.

Eine Speiseleitung für Anlagen nach DIN VDE 0100-740 „Vorübergehend errichtete elektrische Anlagen für Aufbauten, Vergnügungseinrichtungen und Buden auf Kirmesplätzen, Vergnügungsparks und für Zirkusse“ darf hinter dem Speisepunkt nicht mit einem PEN-Leiter betrieben werden.

zu Kap. 14 Erzeugungsanlagen und Speicher

zu Kap. 14.2 An- und Abmeldung

Jede Erzeugungsanlage und jeder Speicher muss bei den Stadtwerken angemeldet werden. Die von den Stadtwerken vorgegebenen Vordrucke sind hierfür zu verwenden. Weitere Information hierzu sowie die Formulare sind auf der Internetseite der Stadtwerke veröffentlicht.

zu Kap. 14.4 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung der Erzeugungsanlagen und Speicher muss frühzeitig nach dem im Kapitel 4.1 und 4.2 beschriebenen Verfahren angemeldet werden.

Der Anschluss von Eigenerzeugungsanlagen im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsnetz der Stadtwerke hat gemäß den im Internet veröffentlichten Vorgaben für Eigenerzeugungsanlagen zu erfolgen.

Über den nachfolgenden Link sind die zugelassenen Messkonzepte für Erzeugungsanlagen der Stadtwerke einsehbar:

<https://www.stadtwerke-lippe-weser-service.de/de/Stromnetz/EEG-KWK-G-Anlagen/EEG-KWK-G-Anlagen/VBEW-Messkonzepte-Handout-Stand-22.11.2019.pdf>

zu Kap. 14.5 Netzsicherheitsmanagement / Einspeisemanagement

Die Stadtwerke setzen zur ferngesteuerten Reduzierung der Einspeiseleistung bei Erzeugungsanlagen Tonfrequenzrundsteuerempfänger (TRE) oder eine entsprechende Fernwirktechnik ein. Die individuellen veröffentlichten technischen Spezifikationen des Netzbetreibers zum Einspeisemanagement sind einzuhalten.

Ergänzung zu Anhang F - Anpassung von Zählerplätzen aufgrund von Änderungen der Kundenanlage

Die nachfolgende Tabelle enthält die Vorgaben zur Anpassung bestehender Zählerplätze aufgrund von bestimmten in der Praxis häufig anzutreffenden Änderungen der Kundenanlage. Die Punkte 1 – 4 entsprechen den Vorgaben der TABz019 (Anhang F). Die Punkte 5-7 wurden als Ergänzung hinzugefügt. Nur unter besonderen Bedingungen kann von den Vorgaben dieser Tabelle abgewichen werden.

		Darf ein vorhandener Zählerplatz bei Änderungen weiterhin verwendet werden?						
		DIN 43853		DIN 43870			DIN VDE 0603 (VDE 0603)	
Vorhandener Zählerplatz		Zählertafel (keine Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel (Schutzklasse II)	Norm-Zählertafel mit Vorsicherung (Schutzklasse II)	Zählerschrank mit Fronthaube und Trennvorrichtung im anlagenseitigen Anschlussraum	Zählerschrank mit NH-Sicherung	Zählerschrank mit Trennvorrichtung ¹⁾	Zählerschrank nach VDE-AR-N 4100
Änderungsvarianten								
1.	Leistungserhöhung in der Anschlussnutzeranlage	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
2.	Umstellung Zählerplatz auf Drehstrom	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
3.	Umstellung auf Zweirichtungsmessung (mit Änderung der Betriebsbedingungen)	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
4.	Umstellung von Eintarif- auf Zweitarifmessung	nein	ja ²⁾³⁾⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja ⁴⁾	ja	ja
5.	Erhöhung der Dauerstrombelastung >44A	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
6.	Änderung der Raumnutzung bzw. der Umgebungsbedingungen	nein	nein	nein	nein	nein	nein	ja
7.	Nutzung vorhandener Zählerplätze	nein	nein	nein	nein	ja ⁴⁾	ja	ja

Legende:

- 1) selektive Überstromschutzeinrichtung (z.B. SH-Schalter) gemäß VDE-AR-N 4100
- 2) netzseitiger Anschlussraum mit Klemmstein oder Schalter
- 3) anlagenseitiger Anschlussraum mit zentraler Überstromschutzeinrichtung (Kundenhauptsicherung)
- 4) Vorgaben des Netzbetreibers sind zu beachten. Flexible Zählerplatzverdrahtung mindestens 10 mm² (gem. DIN VDE 0603-2-1) muss vorhanden sein.